

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	28.03.2022	Vorberatung
Kreistag	31.03.2022	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Aufbauhilfen für kommunale Infrastruktur anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021; - Wiederaufbauplan Rhein-Sieg-Kreis
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den als Anlage Nr. 1 beigefügten Wiederaufbauplan des Rhein-Sieg-Kreises für die kommunale öffentliche Infrastruktur nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag, diesen zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, auf dessen Grundlage einen Antrag auf Aufbauhilfen gemäß Ziff.6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen beim Land Nordrhein-Westfalen zu stellen.

Vorbemerkungen:

Die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)“ vom 10. September 2021 bildet die Grundlage für die Beantragung und Bewilligung von (finanziellen) Aufbauhilfen.

Erläuterungen:

Unter anderem werden Aufbauhilfen für Privathaushalte und für die Infrastruktur in Kommunen gewährt. Diese Aufbauhilfen dienen der Beseitigung unmittelbarer Schäden, die in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Flutereignis im Juli 2021 stehen sowie der Finanzierung von Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Infrastruktureinrichtungen.

Nach dem unter Punkt 6 der Förderrichtlinie festgelegten Verfahren sind Anträge auf Aufbauhilfen bis zum 30. Juni 2023 im Online-Förderportal unter Beifügung der notwendigen Unterlagen an die zuständige Bewilligungsbehörde zu stellen. Den Anträgen der Kommunen muss ein Wiederaufbauplan nach vorgegebenem Muster beigelegt werden, der die Maßnahmen zum Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur enthält.

Der als Anlage beigelegte, durch die Verwaltung unter Beteiligung der betroffenen Facheinheiten erstellte Wiederaufbauplan enthält alle bisher durch die Kreisverwaltung identifizierten Projekte und Maßnahmen zur Schadensbeseitigung und Wiederherstellung öffentlicher Kreis-Infrastruktur mit den hierfür voraussichtlich aufzuwendenden Kosten. Dieser Wiederaufbauplan ist als Rahmenplanung durch die kommunale Vertretungskörperschaft zu beschließen und über die Prüfinstanz Bezirksregierung Köln beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) des Landes NRW einzureichen.

Der Wiederaufbauplan des Rhein-Sieg-Kreises setzt sich insbesondere aus den großen Positionen „Sach- und Einsatzkosten“, „Instandsetzungsmaßnahmen an Kreisstraßen“ und den „Verdienstausfallkosten von Helferinnen und Helfern“ zusammen.

Kreiseigene Gebäude wurden durch die Flut nicht beschädigt, lediglich vorhandenes Inventar aus angemieteten Objekten, etwa in der Familien- und Erziehungsberatungsstelle Rheinbach und in der Nebenstelle des Bürgerservice der Kreisverwaltung Rheinbach. Die dort entstandenen Schäden sind durch eine Inventarversicherung abgedeckt. Die Selbstbeteiligung an der Versicherung ist im Wiederaufbauplan berücksichtigt.

Insgesamt beträgt die aktuell festgestellte Schadenssumme 875.323,00 Euro.

Es sei darauf hingewiesen, dass durch das Unwetterereignis für den Rhein-Sieg-Kreis unvorhersehbare Kosten zur Schadensabwehr entstanden sind. Dazu zählen unter anderem die Lohnersatzkosten für ehrenamtliche Helfer, Kosten für die Verpflegung von Einsatzkräften und Betroffenen, die Notunterbringung von evakuierten Personen aus den Gemeinden Rheinbach und Swisttal, der Transport der Betroffenen, beim Einsatz zerstörtes Material der Hilfsorganisationen, Treibstoffkosten etc.

Nach der gesetzlichen Konzeption des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz NRW (BHKG) haben die Gemeinden die Kosten der in ihrem Gebiet durchgeführten Abwehrmaßnahmen zu tragen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat die hier geltend gemachten Kosten gezahlt bzw. erstattet, dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der Rhein-Sieg-Kreis diese Leistungen zum Teil beauftragt hat (z. B. Hotelunterkünfte, Transportmöglichkeiten, Spezialgerätschaften zur Räumung) oder in der Unwetternacht Kostenzusagen erteilt hat (z. B. DLRG). Weiter sollten die Verwaltungen der betroffenen Gemeinden in der Zeit unmittelbar nach der Flutkatastrophe nicht zusätzlich belastet werden. In vielen Fällen ist zudem eine genaue Zuordnung aufgrund der umfassenden Schadenslage und gemeindegrenzenübergreifender Hilfsaktionen (z. B. der Wasserrettungszüge) nicht möglich.

Daher hat der Rhein-Sieg-Kreis diese Kosten bisher nicht an die Kommunen weitergeleitet, sondern zunächst in Vorleistung übernommen. Es handelt sich um einen Betrag in Höhe von rund 580.000,- Euro.

Da diese Kosten nach Auskunft des MHKBG NRW förderfähig sind, beantragt der Rhein-Sieg-Kreis Fördergelder in Höhe der von ihm vorgelegten Summen. Dieses Verfahren ist sowohl mit den kreisangehörigen Kommunen als auch mit dem MHKBG NRW abgestimmt. Eine Bündelung der Einzelmaßnahmen durch einen Antragsteller, hier dem Rhein-Sieg-Kreis, hält auch das MHKBG NRW im Hinblick auf verwaltungseffizientes Arbeiten für ausgesprochen hilfreich.

Der eigentliche Schaden an der kreiseigenen Infrastruktur beläuft sich auf eine Summe von rund 300.000,- Euro, auch wenn der Wiederaufbauplan des Rhein-Sieg-Kreises aus oben dargestellten Gründen eine deutlich höhere Schadenssumme ausweist.

Unabhängig von dem Wiederaufbauplan des Rhein-Sieg-Kreises hat die RSAG AÖR bereits einen Antrag auf Erstattung von Entsorgungskosten mit einem Volumen von rund 3.800.000 Euro gestellt.

Die Zuständigkeit für den kommunalen Wiederaufbau liegt für den Rhein-Sieg-Kreis bei der Bezirksregierung Köln.

Diese hat angeboten, den Entwurf des Wiederaufbauplanes im Vorfeld der geplanten Beschlussfassung durch die kommunale Vertretungskörperschaft im Hinblick auf Struktur und Darstellung einer Vorab-Durchsicht und -Beurteilung zu unterziehen. Um einen für alle Seiten praktikablen weiteren Verfahrensablauf zu gewährleisten, ist eine Aufteilung in sinnvolle Maßnahmenpakete im Wiederaufbauplan wichtig. Eine vollumfängliche inhaltliche Prüfung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Der Entwurf des Wiederaufbauplanes des Rhein-Sieg-Kreises wurde der Bezirksregierung Köln Anfang März übersandt. Eine telefonische Vorabstimmung des Wiederaufbauplans mit der Bezirksregierung Köln ist für den 24. März 2022

terminiert. Sollten sich durch diese Plausibilitätsprüfung Änderungen ergeben, wird die Stabsstelle Wiederaufbau hierüber entsprechend berichten.

Zum weiteren Verfahren:

Die Bezirksregierung Köln prüft den Wiederaufbauplan des Rhein-Sieg-Kreises und holt beim MHKBG NRW die Zustimmung zum geprüften Wiederaufbauplan ein. Das Ministerium gibt den Wiederaufbauplan frei, auf dessen Basis es dem Rhein-Sieg-Kreis dann ein Wiederaufbaubudget bewilligt. Nach Zuteilung dieses Wiederaufbaubudgets kann der projektbezogene Mittelabruf erfolgen. Dazu sind vorgegebene Projektdatenblätter zu erstellen, die detaillierte Kostenschätzungen und Schadensdokumentationen sowie konkrete Planungen für den Wiederaufbau enthalten.

Innerhalb des bewilligten Wiederaufbaubudgets sind Änderungsanträge möglich, die der Zustimmung der Bezirksregierung bedürfen. Änderungsanträge über das bewilligte Budget hinaus können frühestens nach Ablauf von 18 Monaten nach der Bewilligung gestellt werden.

Gemäß Förderrichtlinie besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die finanziellen Leistungen werden aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder zur Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Auf die dieser Vorlage als Anlage Nr. 2 beigefügte Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

gez. Schuster
(Landrat)